

# RS OGH 1998/11/12 20b288/98m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1998

## Norm

ABGB §1304 Blle

StVO §73 Abs3

## Rechtssatz

Es stellt ein erhebliches Mitverschulden des verletzten Besitzers eines Fuhrwerks dar, wenn er schulhaft gestattete, daß das nicht ausreichend beleuchtete Fuhrwerk in Betrieb genommen wurde. Weiters kommt dem Umstand Bedeutung zu, daß er selbst an dieser Fahrt teilgenommen hat, obwohl er um die mangelhafte Ausstattung des Fuhrwerkes wußte (hier: Schadensteilung 1:1).

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 288/98m  
Entscheidungstext OGH 12.11.1998 2 Ob 288/98m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111090

## Dokumentnummer

JJR\_19981112\_OGH0002\_0020OB00288\_98M0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)